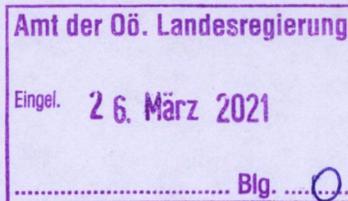


POSTANSCHRIFT Postfach 394, 4021 Linz



Amt der
Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40
4020 Linz
TEL +43 (0)50 6906-2416
FAX +43 (0)50 6906-62416
UNSER ZEICHEN WSG/RR/SH
BEARBEITER/IN Mag. Roland Richter

DATUM 22. März 2021
Verf-2013-355721/110-Ho

Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomaten-
gesetz und das Oö. Wettgesetz geändert werden
Entwurf - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Einbringung von Ergänzungs- und Änderungsvorschlägen
und nehmen zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung:

Die Arbeiterkammer OÖ lehnt die beabsichtigte Änderung des Oö. Glücksspielautomatengesetz,
wonach der Betrieb von Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung nicht mehr auf tatsächlich be-
triebene Gastgewerbebetriebe beschränkt sein soll, ab. Eine Ausweitung auf öffentlich zugängliche
Räumlichkeiten aller gewerblichen Betriebsanlagen führt zu einer weiteren Verbreitung des Ange-
botes von Glücksspielautomaten und konfrontiert zusätzliche Personengruppen mit diesem Ange-
bot. Diese Ausweitung steht im Widerspruch zum gebotenen Schutz von Spielern/-innen und min-
derjährigen Personen.

Durch die Gesetzesänderungen würde das Angebot des sogenannten „Kleinen Glücksspiels“ verbrei-
tert und noch näher zu den potenziellen Kunden/-innen gebracht. Es ist zu befürchten, dass Glücks-
spielautomaten etwa u.a. in Einkaufszentren oder in Kinos anzutreffen sein werden und es schwieri-
ger wird, minderjährige Personen und Spieler/-innen von diesem zusätzlichen Angebot fernzuhal-
ten. Das ist aus gesellschaftlicher Sicht klar abzulehnen. Durch die bisherige Beschränkung der Ein-
zelaufstellung von Glücksspielautomaten auf tatsächlich betriebene Gaststätten waren die Kontakt-
möglichkeiten der Bevölkerung, insbesondere durch minderjährige Personen, entsprechend einge-
schränkt.

Eine Ausweitung des (kleinen) Glücksspiel birgt potentiell erhebliche Gefahren für das Wohlergehen (Suchtverhalten) von Spielern/-innen und deren Familien. Diese können in weiterer Folge zu einem Problem für die Gesamtgesellschaft werden und entsprechende Folgekosten (zum Beispiel Beschaffungskriminalität, Kosten für Schuldnerberatungen, Kosten für die Abwicklung von Privatkonkursen) verursachen. Eine verantwortungsvolle Politik sollte aus Sicht der Arbeiterkammer OÖ deshalb die Ausbreitung des sogenannten „Kleinen Glücksspiels“ so gering wie möglich halten - am besten durch ein Verbot, wie es auch vorbildlich in Wien seit Jänner 2015 gilt. Aber auch in Salzburg, Tirol und Vorarlberg sind Glücksspielautomaten außerhalb von Spielbanken verboten.

Was die beabsichtigte Änderung des Oö. Wettgesetzes hinsichtlich der Betragsgrenzen für Wettkunden für Zwecke des Kundenschutzes betrifft, so wäre aus Sicht der Arbeiterkammer OÖ eigentlich das Verbot von Wettterminals die beste Maßnahme zum Wettkundenschutz. Die mit der Gesetzesänderung vorgesehene verpflichtende Ausstellung einer Wettkundenkarte unabhängig vom Wetteinsatz als Voraussetzung für die Bedienung von Wettterminals und für das Eingehen von Live-Wetten ist eine begrüßenswerte Mindestmaßnahme.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum dies nicht auch für die Abgabe von „sonstigen Wetten an einem Wettshalter“ gelten sollte. Die hier vorgeschlagene Betragsreduktion der Verpflichtung zur Ausstellung einer Kundenwettkarte pro Wette von EUR 70,- auf EUR 50,- ist sowohl im Sinne der gebotenen Sorgfalt im Zusammenhang mit den Geldwäschebestimmungen als auch zum Spielerschutz absolut unzureichend. Aus Sicht der Arbeiterkammer OÖ sollte die Verpflichtung zur Ausstellung einer Wettkarte unabhängig von der Höhe des Wetteinsatzes und unabhängig von der Art der Wette gelten. Nur so können Spielerschutz und die Einhaltung der Geldwäscherichtlinien gewährleistet werden. Zudem fordern wir ein generelles Verbot von Live-Wetten (durch Aufnahme in den Verbotskatalog von § 9 des Oö. Wettgesetzes), da aufgrund des dabei erhöhten Zeitdrucks und der besonderen Emotionalität während eines Live-Events „rationale“ Entscheidungen der Wettkunden/-innen noch weniger möglich sind.

Im Rahmen dieses Begutachtungsprozesses erlauben wir uns, folgende weitere Vorschläge zu den Änderungen der betreffenden Gesetze einzubringen:

Zusätzliche Vorschläge für Änderungen des Oö. Glücksspielautomatengesetz:

Die Bewilligungsdauer gemäß §3 Abs. 3 sollte statt derzeit 15 Jahre deutlich verkürzt, etwa auf maximal 5 Jahre, werden.

Um den Schutz von Spielern/-innen und minderjährigen Personen zu gewährleisten, sollten sowohl für Einzelaufstellung als auch für Automatensalons folgende Beschränkungen vorgesehen werden: Es muss ein Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu Kindergärten, Schulen, Schülerheimen, Jugendheimen, Horten, AMS-Stellen und Bahnhöfen eingehalten werden. Automatensalons sollen zudem nur noch in einem gekennzeichneten abgetrennten Gebäude zulässig sein. Die Tagesspiel-dauer (§ 13 Abs 1) von derzeit 3 Stunden sollte auf 2 Stunden reduziert und die Abkühlungsphase

soll bereits nach 1 Stunde (statt derzeit 3 Stunden) beginnen und dann 30 Minuten (statt bisher 5 Minuten) dauern. Sie soll in Zukunft nicht nur für Automatensalons, sondern auch für Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung gelten.

Auch bei Einzelaufstellung ist ein Zutrittssystem vorzusehen, das nur Personen mit persönlicher Spielerkarte den Zutritt zu den Räumlichkeiten mit Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung ermöglicht. Es sollte absolutes Alkoholverbot gelten. In Automatensalons und in den Räumlichkeiten mit Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung darf kein Alkohol ausgeschenkt oder konsumiert werden. Alkoholisierten Personen sollte der Zutritt verwehrt werden. In § 23 Abs. 1 Z 4 sollte ergänzt werden, dass auch strafbar ist, wer minderjährigen Personen den Zutritt zu den Räumlichkeiten mit Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung ermöglicht.

Zusätzliche Vorschläge für weitere Änderungen des Oö. Wettgesetzes:

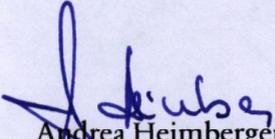
§7 Jugend -und Wettkundenschutz: Absatz 1 sieht vor, dass nur im Zweifelsfall nachzuweisen ist, dass eine Person, die an einer Wette teilnehmen möchte, das 18. Lebensjahr vollendet hat. Im Einklang mit der aus AK-Sicht wünschenswerten Ausstellung einer Wettkundenkarte unabhängig vom Wetteinsatz und von der Art der Wette sollte auch sichergestellt sein, dass nur Personen über 18 Jahren Wetten abschließen können.

Zudem ist es nicht ausreichend, minderjährige Personen nur vom Abschluss von Wetten bzw. diese von der Vermittlung als Wettkunden/-innen auszuschließen. Aus Sicht der Arbeiterkammer OÖ sollten minderjährige Personen keinen Zutritt zu Wettannahmestellen bzw. zu Räumlichkeiten mit Wettterminals haben dürfen. Am besten kann dies durch ein Zutrittssystem gewährleistet werden, bei dem nur Personen mit einer persönlichen Wettkundenkarte Zutritt erhalten dürfen. Ein Zuwiderhandeln gegen das Betretungsverbot für minderjährige Personen sollte in die Strafbestimmungen des §15 Abs 1 aufgenommen werden.

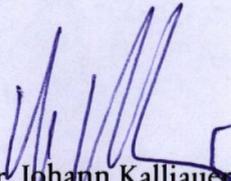
In Wettannahmestellen und Räumlichkeiten mit Wettterminals soll absolutes Alkoholverbot gelten. Alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren. Es muss zudem ein Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu Kindergärten, Schulen, Schülerheimen, Jugendheimen, Horten, AMS-Stellen und Bahnhöfen eingehalten werden. Es ist ein Zutrittssystem vorzusehen, das nur Personen mit persönlicher Wettkundenkarte den Zutritt ermöglicht.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Ergänzungs- und Änderungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Heimberger, MSc
AK-Direktorin



Dr. Johann Kalliauer
AK-Präsident